



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 161-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.279

Eingereicht am: 05.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)
Ryser (Seftigen, GLP)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2022

RRB-Nr.: 1148/2022 vom 09. November 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Überarbeitung der Energierichtpläne

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er leitet zusammen mit den Gemeinden eine rasche Überarbeitung der Energierichtpläne mit Gasprioritätsgebieten ein.
2. Er ergänzt die Anforderungen an die Energierichtpläne, damit diese gemäss kantonaler Verfassung bis 2050 nur noch Prioritätsgebiete mit CO₂-neutralen Energiequellen umfassen.
3. Er unterstützt die Gemeinden bei der raschen Überarbeitung der Energierichtpläne.
4. Er unterstützt die Gemeinden bei den strategischen Zielnetzplanungen Gas.

Begründung:

22 Berner Gemeinden weisen Gasprioritätsgebiete in ihren Energierichtplänen aus (von total 34 Gemeinden mit Energierichtplänen). In diesen Gebieten soll vorab Gas als Wärmequelle verwendet werden. Dies widerspricht dem Klimaartikel in der Berner Verfassung und dem Netto-Null-Ziel gemäss Pariser Klimaabkommen. Der Überfall Russlands auf die Ukraine und die Drosselung der Gaslieferungen nach Europa durch die russische Regierung hat diese Pläne zudem obsolet gemacht. Allerdings bestanden schon vorher Zweifel an der möglichen Versorgung mit nichtfossilem Gas: Das Potenzial an erneuerbarem Gas wird auf ca. 10 bis 25 Prozent des heutigen Verbrauchs geschätzt. Biogas und synthetisches erneuerbares Gas (mit Power to Gas aus erneuerbarem Strom gewonnen) werden zudem deutlich teurer sein als das Gas vor dem Krieg in der Ukraine. Es wird schlicht zu teuer und zu wertvoll sein, um verheizt zu werden. So

sehen auch die Energieperspektiven 2050+ des Bundes einen fünf Mal tieferen Gasverbrauch für die Haushalte vor als heute.

Allerdings wird auch in Zukunft eine Versorgung mit Gas notwendig sein, vorab für die Industrie, die hohe Temperaturen für ihre Prozesse benötigt. Für diese Firmen ist es essenziell, dass diese mit strategischen Zielnetzplänen eine langfristige Versorgungssicherheit erhalten. Mit diesen Planungen sollen die Gebiete bezeichnet werden, in denen das Gasnetz zurückgebaut wird und wo dieses erhalten bleibt.

Der Kanton Bern soll die Vorgaben für die Energierichtpläne so verschärfen, dass diese bis spätestens 2025 nur noch erneuerbare Energiequellen enthalten und priorisieren. Das bedeutet vorab, dass die Gebiete mit Gaspriorisierung aufgehoben werden. In dichter bebauten Gebieten ist eine Versorgung mit thermischen Netzen zu priorisieren. Er soll die Revision der Energierichtpläne rasch aufgleisen und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden überarbeiten. Der Kanton soll die Gemeinden dabei fachlich unterstützen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Ausstieg aus dem Gas muss rasch erfolgen. Die Anpassung der Richtpläne dauert im Normalfall einige Jahre. Damit die Anpassungen rasch in Angriff genommen werden, ist eine dringliche Behandlung adäquat.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat will die Nutzung erneuerbarer Energien und die effiziente Energienutzung mit einer guten Abstimmung von Raumentwicklung und Energieversorgung fördern. Die Richtplanung Energie ist einer von fünf Bereichszielen der kantonalen Energiestrategie. Das Ziel bis 2035 in allen 60 energierelevanten Gemeinden oder in ganzen Regionen einen Richtplan Energie zu haben, ist mit über 40 Gemeinden und einem regionalen Richtplan gut auf Kurs. Für die Erstellung kommunaler Energierichtpläne sind die Vorgaben in der Energiegesetzgebung geregelt. Insbesondere ist die Priorisierung der Energieträger vorgegeben, fossile Energieträger sind in dieser Priorisierung nicht vorgesehen aber als Versorgungsgebiete auch nicht explizit verboten. Bei der Erarbeitung der Richtpläne weist der Kanton darauf hin, dass die Gasgebiete als Wärmekraftkopplungsgebiete (WKK-Gas) festzulegen sind und Ziele für den künftigen Anteil erneuerbare Gase definiert werden sollen. Langfristig kann so auch in Gasgebieten eine Klimaneutralität erreicht werden.

Punkt 1

Das kantonale Energiegesetz (KE nG) verpflichtet die im kantonalen Richtplan bezeichneten grösseren energierelevanten Gemeinden, innerhalb von 10 Jahren einen kommunalen Energierichtplan zu erstellen und diesen auf aktuellem Stand zu halten. Der kommunale Richtplan Energie schafft die Voraussetzungen, um einheimische, erneuerbare und leitungsgebundene Energieträger besser zu nutzen. Er ist die Grundlage, um in den Gemeinden die Wärmeversorgung zu optimieren und zukunftstauglich zu machen. Er garantiert im Gegenzug eine Planbeständigkeit für Gemeinden und Planende und ist entsprechend aktuell zu halten, wobei der Massnahmenhorizont in der Regel 10 bis 15 Jahre betragen soll. Um eine minimale Planungssicherheit zu gewährleisten, ist eine rasche Umsetzung nicht in allen Gemeinden erwünscht.

Voraussetzung für die Genehmigung der bestehenden Richtplanungen mit Gasprioritätsgebieten durch den Kanton ist eine effiziente Gasnutzung. In bestehenden Planungen wurde berücksichtigt, dass Gas mittels Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen effizient und umweltverträglich (Luft-hygiene) genutzt werden sollte. Zudem soll im Gasnetz der Anteil an erneuerbarem Gas stetig erhöht werden.

Punkt 2

Um die Festsetzung zur Verwendung von (fossilem) Gas zu verhindern, müssten die Anforderungen in der Energieverordnung angepasst werden. Als Grundlage dazu kann der neue Verfassungsartikels Klimaschutz dienen. Der Regierungsrat ist bereit, eine entsprechende Anpassung zu prüfen.

Punkte 3 und 4

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bereits heute bei der Erarbeitung, Aktualisierung und Umsetzung ihrer kommunalen Richtpläne Energie gezielt mit den vorhandenen Ressourcen, insbesondere mit Beizug der regionalen Energieberatungsstellen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die gemeinsame Arbeitshilfe «Kommunaler Richtplan Energie» des Amtes für Umwelt und Energie und des Amtes für Gemeinden und Raumordnung. Diese erleichtert den betroffenen Gemeinden die Erstellung eines Richtplans Energie und definiert gleichzeitig dessen Form und Inhalt. Der Kanton unterstützt zudem die Gemeinden bei der Erstellung und Aktualisierung der kommunalen Richtpläne Energie auch finanziell. In Anbetracht der geforderten raschen und umfangreichen Überarbeitung einer grossen Anzahl von bestehenden Planungen werden die budgetierten Ressourcen jedoch nicht ausreichen.

Verteiler

– Grosser Rat